

ZÄHLUNGSKLAGE

Schadenersatz für den ArbN: Was ist dem ArbG als Pflichtverletzung zurechenbar?

| Ein Profisportler hat nach einer Dopingsperre wegen einer fehlenden Ausnahmegenehmigung für ein Medikament keinen Schadenersatzanspruch gegen den Verein. Das gilt zumindest, wenn er keinen ursächlichen Zusammenhang zwischen behaupteter Pflichtverletzung und etwaigen Schäden darlegt. Dann kommt es auch nicht mehr darauf an, ob eine Äußerung des Geschäftsführers über den Spieler in Teilen unrichtig gewesen sein könnte. |

Sachverhalt

Ein Eishockey-Profispieler verklagte seinen ehemaligen Club auf Ersatz des Schadens, der ihm aufgrund einer gegen ihn verhängten Dopingsperre bereits entstanden sei bzw. noch entstehen werde. Die Schadenersatzhöhe bezifferte er auf ca. 244.000 EUR für entgangenen Gewinn, Ruf- und Image-schäden sowie Rechtsverfolgungskosten.

Entscheidungsgründe

Das Arbeitsgericht Düsseldorf (2.9.16, 4 Ca 7518/15, Abruf-Nr. 189453) wies die Klage ab. Ein etwaiges Fehlverhalten der Ärzte, bei denen der Profisportler den Antrag auf eine medizinische Ausnahmegenehmigung für ein Medikament unterzeichnet hatte, das aber bei der Nationalen Anti-Doping Agentur Deutschland nicht einging, sei dem Verein nicht zuzurechnen. Die Ärzte seien keine Erfüllungsgehilfen. Bei der Meldung handele es sich um keine Pflicht, die der Verein gegenüber dem Profisportler zu erfüllen habe. Die für den Fall einer Verletzung im Arbeitsvertrag vorgesehenen Klauseln zur medizinischen Betreuung seien auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anzuwenden.

Selbst wenn die Behauptung des Geschäftsführers in der Öffentlichkeit, der Profisportler habe sich an Absprachen mit der medizinischen Abteilung des Clubs nicht gehalten, falsch gewesen sei, stehe ihm kein Schadenersatz zu. Denn er habe nicht dargelegt und nachgewiesen, dass dieses Fehlverhalten ursächlich für etwaige Einkommensverluste gewesen sei.

Auch eine Entschädigung in Geld stehe dem Profisportler nicht zu. Es fehle an einer schweren Pflichtverletzung, bei der keine Möglichkeit bestanden habe, auf andere Weise Genugtuung zu verlangen.

Relevanz für die Praxis

Verlangt ein ArbN von seinem ArbG Schadenersatz wegen Verletzung einer Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis nach § 280 Abs. 1 BGB in Verbindung mit den Grundsätzen des Rechtsinstituts der positiven Vertragsverletzung, kommt es darauf an, ob die vom ArbG angeblich verletzte Pflicht arbeitnehmerschützenden Charakter hat. Nur wenn eine solche Pflicht verletzt ist, ist der daraus resultierende Schaden dem ArbG adäquat-kausal zurechenbar.



ENTSCHEIDUNG
Arbeitsgericht
Düsseldorf



IHR PLUS IM NETZ
aa.iww.de
Abruf-Nr. 189453

Ursachenzusammenhang zwischen Äußerung und Schaden fehlt

Darlegungspflicht des ArbN für den Schadenersatzanspruch

PRAXISHINWEIS | Der Parteivertreter des ArbN muss daher darlegen, warum ein vom ArbN behauptetes Fehlverhalten des ArbG eine arbeitnehmerschützende arbeitsvertragliche Haupt- oder Nebenpflicht verletzt. Ansonsten scheidet ein Schadenersatzanspruch bereits auf dieser ersten Prüfungsstufe aus.

■ Schadenersatz bei Pflichtverletzung des ArbG

Titel	Entscheidung	Fundstelle
Videoüberwachung am Arbeitsplatz und Schadenersatzanspruch	LAG Sachsen-Anhalt 10.11.15, 6 Sa 301/14	AA 16, 117 Abruf-Nr. 184635
Leih-ArbN am Arbeitsplatz bestohlen: Wer haftet?	LAG Düsseldorf 23.2.16, 8 Sa 593/15	AA 16, 67 Abruf-Nr. 146617
Wann haftet der ArbG bei Diebstahl an Sachen des ArbN im Betrieb?	LAG Hamm 21.1.16, 18 Sa 1409/15	AA 16, 45 Abruf-Nr. 146392
Schmerzensgeldanspruch des ArbN bei Manipulation am dienstlichen Facebook-Account?	LAG Hessen 13.4.15, 7 Sa 1013/14	AA 16, 23 Abruf-Nr. 146186
Schadenersatzansprüche des ArbG wegen Kartellabsprachen durch Angestellte?	LAG Düsseldorf 27.11.15, 14 Sa 800/15	AA 16, 12 Abruf-Nr. 182261
Schadenersatzpflicht des ArbG für verfallenen Urlaub	LAG Berlin-Brandenburg 12.6.14, 21 Sa 221/14	AA 15, 13 Abruf-Nr. 142391
Verletzung der Meldepflicht nach § 28a Abs. 1 und 5 SGB IV	Arbeitsgericht Siegen 24.2.15, 2 Ca 1553/14	AA 15, 117 Abruf-Nr. 144700

